

## Weitere Hinweise

**Grundsatz:** Die Bestimmungen zur täglichen Höchst- arbeitszeit schränken die möglichen täglichen Lenkzeiten (4 x 9 Stunden / 2 x 10 Stunden) ein.

### Beispiele:

#### Arbeitszeit bei einer Lenkzeit von 09:00 Stunden

(AK = Abfahrtskontrolle, FU = Fahrtunterbrechung)

24-Stunden-Zeitraum				
Arbeitszeit AK	Lenkzeit	FU	Lenkzeit	Ruhezeit
01:00	04:30	00:45	02:30	> 09:00
tägliche Arbeitszeit 08:00 h				

Hier: Die werktägliche Höchst arbeitszeit von 8 Stunden schränkt die mögliche tägliche Lenkzeit auf 07:00 Stunden ein.

#### Arbeitszeit bei einer Lenkzeit von 09:00 Stunden

(AZ = Arbeitszeit, AK = Abfahrtskontrolle, LZ = Lenkzeit, FU = Fahrtunterbrechung, RZ = Ruhezeit)

24-Stunden-Zeitraum						
AZ AK	LZ	FU	LZ	FU	AZ	RZ
00:15	04:30	00:45	04:30	00:45	00:45	> 09:00
tägliche Arbeitszeit 10:00 h mit Ausgleich						

Hier: Neben der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden ist noch eine Stunde „andere Arbeit“ möglich.

#### Arbeitszeit bei einer Lenkzeit von 10:00 Stunden

(AZ = Arbeitszeit, AK = Abfahrtskontrolle, LZ = Lenkzeit, FU = Fahrtunterbrechung, RZ = Ruhezeit)

24-Stunden-Zeitraum						
AZ AK	LZ	FU	LZ	FU	LZ	RZ
00:15	04:30	00:45	04:30	00:45	00:45	> 09:00
tägliche Arbeitszeit 10:00 h mit Ausgleich						

Hier: Die werktägliche Höchst arbeitszeit von 10 Stunden schränkt die mögliche tägliche Lenkzeit auf 09:45 Stunden ein.

Unter Berücksichtigung des § 21a Absatz 3 ArbZG ist zusätzlich zur Lenk- und Arbeitszeit Bereitschaft möglich. Manuelle Nachträge von Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten müssen auf der Fahrerkarte oder auf der Rückseite des nächstfolgenden Schaublattes oder Tageskontrollblattes erfolgen.

## Ansprechpartner\*innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

### Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683 - 0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)

### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683 - 280; Telefax: 0331 8683 - 281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683 - 290; Telefax: 0331 8683 - 291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683 - 380; Telefax: 0331 8683 - 381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683 - 480; Telefax: 0331 8683 - 481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491  
zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

### Herausgeber:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Foto: © lassedesignen - Fotolia.com

August 2020



Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit



**Arbeitszeitrechtliche  
Regelungen für  
Kraftfahrerinnen  
und Kraftfahrer**



## Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für Regelungen zur Arbeitszeit bildet national das **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Änderung zum 1. September 2006 wurde die Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Fahrpersonal im Straßenverkehr (Fahrpersonalrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Das erfolgte mit der Einfügung des **§ 21a „Beschäftigung im Straßentransport“** in das Arbeitszeitgesetz.

Das Arbeitszeitgesetz **gilt für alle abhängig Beschäftigten**, somit auch für alle Fahrerinnen und Fahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer bei Straßenverkehrstätigkeiten. Für Beschäftigte, die Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ausführen, ist zusätzlich der § 21a ArbZG zu beachten. Das betrifft Fahrerinnen und Fahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer, die Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren **zulässige Höchstmasse 3,5 t (einschließlich Anhänger) übersteigt**, oder Personenbeförderungen mit Fahrzeugen für die Beförderung **von mehr als neun Personen einschließlich FahrerIn oder Fahrer**, durchführen. Dieser Paragraph trifft vom ArbZG abweichende Regelungen speziell für die genannten Beschäftigten (siehe Abschnitt „§ 21a – Beschäftigung im Straßentransport“).

Fahrerinnen und Fahrer dieser Fahrzeuge unterliegen auch dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

### Selbständige Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

Mit dem „Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern“ vom 11. Juli 2012 (in Kraft getreten am 01. November 2012) wurden erstmals Arbeitszeitregelungen für **selbständige Fahrerinnen und Fahrer** eingeführt.

## Regelungen des Arbeitszeitgesetzes

Arbeitszeit – ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. (§ 2 Absatz 1 ArbZG)


Für Fahrerinnen und Fahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer gilt: **Lenkzeit = Arbeitszeit**

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung auf 10 Stunden ist möglich, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen durchschnittlich acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. (§ 3 ArbZG)

Diese Regelung gilt auch für Fahrerinnen und Fahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer bei der Ausübung von Straßenverkehrstätigkeiten. Somit sind neben den einzuhaltenden Lenk- und Ruhezeiten auch die täglichen Arbeitszeiten zu beachten.

Arbeitszeiten können sein:

- Be- und Entladetätigkeiten, Ladungssicherungen,
- Fahrzeugservice (Tanken, Abfahrtskontrolle etc.),
- Tätigkeiten im Betrieb (Büroarbeit, Lagerarbeiten),
- Fahrten zur Fahrzeugübernahme außerhalb des Betriebsgeländes.

Diese Zeiten sind als „andere Arbeiten“ mit dem Symbol  durch die FahrerIn oder den Fahrer aufzuzeichnen oder manuell nachzutragen.

Tätigkeiten von Fahrerinnen und Fahrern von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t sowie von Fahrzeugen zur Beförderung von bis zu neun Personen einschließlich FahrerIn oder Fahrer unterliegen mit Ausnahme des § 21a dem Arbeitszeitgesetz. Abweichend vom § 21a Absatz 3 sind hier Bereitschaftszeiten der Arbeitszeit zuzurechnen.

## § 21a ArbZG - Beschäftigung im Straßentransport

Eine Woche ist der Zeitraum von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. (§ 21a Absatz 2)

Abweichend von § 2 Absatz 1 ist **keine** Arbeitszeit:

1. Bereitschaftszeit mit Aufenthalt am Arbeitsplatz,
2. Bereitschaftszeit ohne Aufenthaltspflicht am Arbeitsplatz,
3. Zeiten als Beifahrerin oder Beifahrer bei einer 2-Fahrer-Besetzung.

Für Nr. 1 und 2 gilt das nur, wenn

- der Zeitraum und
- dessen voraussichtliche Dauer

im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn, bekannt sind. (§ 21a Absatz 3)

Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Eine Verlängerung auf 60 Stunden ist möglich, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden. (§ 21a Absatz 4)

Ruhezeiten regeln sich nach den Vorschriften der EG für Fahrerinnen und Fahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer, hier: VO (EG) Nr. 561/2006. (§ 21a Absatz 5)

Abweichende tarifliche Regelungen zu

- Bereitschaftszeiten,
- täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten sowie Nachtarbeitszeiten

sind, auch über Dienstvereinbarungen in nichttarifgebunden Betrieben, möglich. (§ 21a Absatz 6)

Arbeitszeiten sind verpflichtend aufzuzeichnen und zwei Jahre aufzubewahren. (§ 21a Absatz 7)

Auf schriftliche Aufforderung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers legt der Beschäftigte eine Aufstellung der bei anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeiten schriftlich vor. (§ 21a Absatz 8)